

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 5

Artikel: Die Eingliederung der Epilepsiekranken

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Eingliederung der Epilepsiekranken

Bei geeigneter Wahl und individuell abgestimmter Dosierung läßt sich mit Medikamenten in der großen Mehrzahl der Fälle Anfallsfreiheit erzielen, sofern der Patient seine Verordnung gewissenhaft befolgt. Der berufliche Behinderungsgrad bei Anfallkranken ist sehr unterschiedlich. Eine individuelle Beurteilung ist erforderlich. Es gibt Arbeitsplätze und Berufe, die ungeeignet sind, andere, die sich sehr gut eignen. Anfallkranke müssen medizinisch, beruflich und sozial eingegliedert werden. Es gibt verschiedene Stellen, die sich mit der fachgerechten Rehabilitation befassen (Lavigny VD, Satigny GE, Steinen SZ, Tschugg BE, Schweizerische Anstalt für Epileptische mit Poliklinik, Zürich).

Vergleiche den sehr prägnanten Bericht von Herrn Dr. *R. Schweingruber*, Seiten 6 bis 9 des 74. Jahresberichtes pro 1962 des Fürsorgevereins für Epileptische, Bethesda, in Bern mit Anstalt in Tschugg.

Schweiz

Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern. Mit Beschluß vom 21. März 1964 hat der Bundesrat den Beitritt der Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Solothurn zur Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vom 17. Mai 1963 festgestellt. Der Beginn der Wirksamkeit der Vereinbarung im Verhältnis der neu beigetretenen Kantone zueinander und zu den Kantonen, die ihr schon angehören, wurde auf den 1. April 1964 festgesetzt. Der Vereinbarung gehören damit bis jetzt folgende 15 Kantone an: Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Luzern, Schwyz, Freiburg und Solothurn.

Literatur

HUNGER HEINZ, *Das Sexualwissen der Jugend.* (Sexualpädagogische Beiträge, Bd. 1). Zweite umgearbeitete und stark erweiterte Auflage. 336 Seiten. Ernst Reinhardt Verlag AG, Basel. Leinen Fr. 17.50.

Das Wissen um diese Dinge scheint noch erschreckend dunkel zu sein. Das Ergebnis der Untersuchung Hungers ist niederschmetternd: Völlig unzureichend nämlich ist das Wissen unserer Jugendlichen. Es steht in einem bizarren Mißverhältnis zu der nicht wegzuleugnenden frühen geschlechtlichen Betätigung weiter Kreise. Aus echter christlicher Besorgnis hat der evangelische Pfarrer Heinz Hunger auf Grund streng wissenschaftlicher Erhebungen dieses grundlegende Werk geschrieben, das bereits in der 2., umgearbeiteten und stark erweiterten Auflage vorliegt.

Pro Infirmis. Die Mai-Nummer 1963 dieser in Zürich erscheinenden Zeitschrift enthält beachtenswerte Beiträge zum Thema wie die Anstalt und das Heim zur *Heimat* werden kann.